

Urteilsauszug OLG Frankfurt - 6 U 110/14 - v. 9.4.2015

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

in Rechtsschutzversicherungen die folgenden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung zu verwenden oder sich auf sie zu berufen:

(1) Bei den Leistungsarten Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2a), Arbeits-Rechtsschutz (§ 2b), Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz (§ 2c), Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d) übernimmt der Versicherer für die außergerichtliche Wahrnehmung von Interessen nur die in § 5 Abs. 1 c) ARB genannten Kosten eines von ihm ausgewählten Mediators.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Leistungsarten besteht Anspruch auf Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen erst dann, wenn zusätzlich zu den in § 4.1 a ARB genannten Voraussetzungen sich der Versicherungsnehmer um eine Konfliktlösung durch Mediation vergeblich bemüht hat. Dies gilt dann nicht, wenn mit der Durchführung der Mediation für den Versicherungsnehmer unmittelbare Rechtsnachteile verbunden sind oder unmittelbare Rechtsverluste drohen.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 2 a ARB kann der Versicherungsnehmer die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten erst verlangen, wenn auch die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die streitgegenständlichen Klauseln beinhalten einen der Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung vorgeschalteten „Zwangsmediationsversuch“. Die Regelung verschafft der Beklagten erhebliche Vorteile, da sie die Kosten der von ihr zu erbringenden Versicherungsleistungen senkt; für den Versicherungsnehmer stellt sie jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar, da sie den Zugang zur - für ihn kostenfreien - anwaltlichen Beratung erschwert. Als Kompensation hierfür erhält der Versicherungsnehmer allerdings den Vorteil, dass die Beklagte ihren Tarif „...-Aktiv“ mit den streitgegenständlichen Klauseln zu wesentlich günstigeren Konditionen anbietet als den Vertrag über eine „normale“ Rechtsschutzversicherung, der diese Beschränkungen nicht enthält. Es erscheint daher nicht von vornherein unangemessen benachteiligend, wenn der Versicherungsnehmer dafür Einschränkungen hinzunehmen hat, die seinen Interessen widersprechen. Entscheidend ist vielmehr, ob die mit dem „Zwangsmediationsversuch“ verbundene Einschränkung dem Versicherungsnehmer - von ihm nicht ohne weiteres zu durchschauende - Nachteile bringt, die durch günstigere Beiträge tatsächlich nicht aufgewogen werden. Dies ist nach Auffassung des erkennenden Senats zu bejahen.

Die Rechtsschutzversicherung dient nach ihrem Grundgedanken dazu, den Versicherungsnehmer von den Kosten zu befreien, die mit der „Wahrnehmung (seiner) rechtlichen Interessen“ verbunden sind (§ 125 VVG). Eine sachgerechte Wahrnehmung der eigenen rechtlichen Interessen setzt aber zwingend die - beim Versicherungsnehmer regelmäßig fehlende - Kenntnis der Rechtslage einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen und Risiken für die Realisierung möglicher Ansprüche und Positionen voraus. Der Rechtssuchende bedarf daher - auch und gerade vor Beginn eines Verfahrens - rechtlicher Beratung in diesem Sinn, deren Kosten von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden sollen.

Eine solche, an den Interessen des Rechtssuchenden ausgerichtete Rechtsberatung kann und soll ein Mediator jedoch - selbst wenn er auf Grund seiner anwaltlichen Ausbildung dazu in der Lage sein sollte - gerade nicht leisten. Die Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe des sie durch das Verfahren führenden Mediators eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts anstreben (§ 1 Abs. 1, 2 MediationsG). Soweit Mediationen mit Bezug zu streitigen Rechtspositionen stattfinden, lösen sie sich im Rahmen der Konfliktbeilegung inhaltlich von den Bindungen an rechtliche Kriterien. Sollte der Mediator im Laufe des Verfahrens erkennen, dass eine Partei rechtlich nicht hinreichend beraten ist, darf er diese Beratung nicht etwa selbst erteilen, sondern muss die Partei auf die Möglichkeit externer Beratung hinweisen (§ 2 Abs. 6 S. 2 MediationsG). Eine Mediation ist insbesondere nicht gleichzusetzen mit (sonstigen) Formen der alternativen Streitbeilegung etwa vor Schiedsstellen oder Schlichtungsstellen. Anders als diese Stellen bewertet der Mediator weder die Positionen der Parteien in rechtlicher Hinsicht noch macht er konkrete Lösungs- oder Kompromissvorschläge; vielmehr lebt die Mediation als Verfahren von der methodischen Vorgehensweise der Mediatoren. Dementsprechend sieht auch der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) vom 10.11.2014 in § 1 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass das Mediationsgesetz von den in diesem Gesetzentwurf angesprochenen Formen der Streitbeilegung unberührt bleibt.

Ein Mediationsversuch stellt daher keine „Wahrnehmung der rechtlichen Interessen“ im Sinne von § 125 VVG dar und kann insbesondere die Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt in keinem Fall ersetzen. Daraus folgt zwar noch nicht unbedingt, dass ein „Zwangsmediationsversuch“ den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt; denn es steht ihm grundsätzlich frei, den Versuch zunächst durchzuführen und im Fall des Scheiterns immer noch die erforderliche Rechtsberatung bei einem Rechtsanwalt einzuholen. Die für die Beurteilung nach § 307 Abs. 1 BGB entscheidende Besonderheit besteht aber darin, dass ein Mediationsversuch ohne vorherige oder begleitende rechtliche Beratung für den Versicherungsnehmer mit erheblichen Risiken und Gefahren verbunden ist, die für den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher nicht ohne weiteres erkennbar sind.

Die Mediation als eine Form der alternativen Streitbeilegung hat zweifellos nicht nur ihre Berechtigung, sondern weist auch Vorzüge gegenüber der an rechtlichen Kate-

gorien orientierten Konfliktlösung auf. Sie kann aber im hier interessierenden Zusammenhang durchaus gefährlich sein, wenn der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung vor der Mediation zuvor keine realistische Einschätzung der rechtlichen Situation erhalten hat. Denn nur auf der Grundlage einer solchen rechtlichen Einschätzung lässt sich sinnvoll eine Entscheidung darüber treffen, ob und mit welchem Ergebnis eine Mediation angebracht erscheint, oder ob die Durchsetzung der eigenen Position mit rechtlichen Mitteln nicht doch der bessere Weg ist. Begibt sich der Versicherungsnehmer ohne jede fundierte Einschätzung der Rechtslage in ein Mediationsverfahren, besteht nämlich die greifbare Gefahr, dass er - nur um der einvernehmlichen Regelung willen - möglicherweise auf Ansprüche oder Positionen verzichtet, die ihm nach der insoweit klaren Rechtslage zustehen und die auch ohne weiteres (mit Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung) durchzusetzen gewesen wären.

Diese Risiken und Gefahren, die mit einer Mediation ohne „rechtliche Grundlage“ verbunden sind, kann auch der verständige Verbraucher bei Abschluss und Durchführung des Vertrages nicht annähernd einschätzen. Zwar hat der Begriff der Mediation inzwischen eine nicht unerhebliche Bekanntheit erfahren. Damit geht jedoch nicht unbedingt die Kenntnis über den Inhalt und die Besonderheiten eines Mediationsverfahrens einher. Gerade wenn die Übernahme von Anwaltskosten durch die Rechtsschutzversicherung von einem vorgeschalteten Streitbeilegungsverfahren abhängig gemacht wird, geht der Versicherungsnehmer im Zweifel davon aus, dass ihm auf diese Weise insoweit ebenfalls eine Art rechtlicher Beratung zuteilwird, als der eingeschaltete Streitmittler die Rechtslage jedenfalls prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung bei seinen Vergleichsvorschlägen im Blick behalten wird. Dies kann und soll ein Mediator jedoch - im Gegensatz etwa zu einer Schlichtungsstelle - wie ausgeführt gerade nicht leisten.